

§ LEISTUNGSBEWERTUNG IM SACHUNTERRICHT §

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) § 30 Notengebung

Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt.

Das heißt, dass Sie sobald Sie eine Klasse übernehmen Sie sich im Klaren darüber sein müssen, was Sie bewerten wollen und müssen. Den daraus resultierenden Notenstand müssen Sie ihren Schülerinnen und Schülern mindestens einmal im Schulhalbjahr und vor den Zeugnissen erläutern und begründen.

Bildungsstandards und Inhaltsfelder – Das neue Kerncurriculum für Hessen

Bewertungsmaßstab: Die im Kerncurriculum Sachunterricht festgelegten Anforderungen sind in den entsprechenden Bildungsstandards formuliert und müssen an die entsprechende Jahrgangsstufe angepasst werden. Daran angelehnte Schulcurricula und Fachkonferenz-beschlüsse konkretisieren dies. Eine Niveaueinrichtung am Klassendurchschnitt, wie die von einigen Kollegen genannte Gaußsche Normalverteilung ist unzulässig! Schwache Klassen haben schlechtere Noten, gute Klassen haben bessere Noten!

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) § 32 Schriftliche Arbeiten

*(4) In der Grundschule liegt der **Schwerpunkt der Leistungsbewertung im mündlichen Bereich**; die schriftlichen Arbeiten nach Nr. 6.2 der Anlage 2 sollen in angemessenem Umfang bei der Leistungsbewertung einbezogen werden.*

Ein Anhaltspunkt für den angemessenen Umfang sind die im §32 VOGS angegebenen Werte. Für den Sachunterricht in der 3. und 4. Jahrgangsstufe wäre dies nicht mehr als ein Drittel.

Anlage 2 VOGSV – Richtlinien für Leistungsnachweise

6. Bestimmungen für schriftliche Arbeiten in der Grundstufe (Primarstufe)

6.1. 1Die Grundstufe ist als eine pädagogische Einheit aufzufassen, in der die Schülerinnen und Schüler allmählich an schriftliche Arbeiten gewöhnt und mit den Verfahrensweisen und den Methoden bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten vertraut gemacht werden. 2Hierbei ist zu beachten, dass in besonderem Maße in der Grundstufe der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers das Schwergewicht zukommt. 3Die bei den schriftlichen Leistungsnachweisen erbrachten Ergebnisse sollen im Einzel-, Gruppen- oder Klassengespräch mit den Schülerinnen und Schülern erörtert werden. 4Diese Besprechung soll vor allem der Motivation der Schülerinnen und der Schüler dienen.

*6.2. a) In der **ersten Jahrgangsstufe** können **Übungsarbeiten** mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden.*

*b) 1In der **zweiten Jahrgangsstufe** sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik bis zu je vier Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden. 2Darüber hinaus können **Übungsarbeiten** mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden.*

*c) In der **dritten Jahrgangsstufe** sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten und in diesen Fächern und im **Sachunterricht Lernkontrollen** mit einer Bearbeitungszeit bis zu **15 Minuten** geschrieben werden und zwar nicht mehr als je sechs Klassenarbeiten und **nicht mehr als je drei Lernkontrollen**.*

*d) In der **vierten Jahrgangsstufe** sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik nicht mehr als sechs Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zur Dauer einer Unterrichtsstunde und in diesen Fächern und im **Sachunterricht** nicht mehr als je **vier Lernkontrollen** mit einer Bearbeitungszeit von bis zu **30 Minuten** geschrieben werden.*

Unterschied Lernkontrolle/Klassenarbeit:

Der Unterschied ist eine juristische Definition, die im § 32 der VOGSV geregelt ist. Lernkontrollen sollen hierbei etwa ein Drittel der Leistungsbeurteilung ausmachen Klassenarbeiten die Hälfte. Die Termine sind bei beiden mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben. Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen.

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) § 26 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

*„Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erstreckt sich unter Berücksichtigung der Richtlinien nach Anlage 2 auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. **Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen.** Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Beurteilungszeitraum und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft, als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers, wie es sich im Schulleben darstellt. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der im Dienste der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.“*

Das heißt, dass Sie Ihre mündlichen Noten vor allem aus den Beobachtungen während ihres Unterrichts generieren. Um fundierte Argumente für eine möglichst gerechte Note zu bekommen, müssen Sie sich diese Beobachtungen regelmäßig notieren! Anhand dieser Notizen erhalten Sie eine solide Basis, die Sie in die Lage versetzt, auch den pädagogischen Prozess und den Verlauf der Lernentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Dies schließt prozentuale Angaben über die Gewichtung von punktuellen Teilleistungen im mündlichen Bereich aus! Sie dürfen also nicht einfach den Durchschnitt ihrer Noten bilden. Was Sie wann bewerten liegt in Ihrem Ermessen. Es muss jedoch fachlich und pädagogisch vertretbar sein. Pädagogisch sinnvoll ist die Trennung von Lern- und Bewertungssituationen.

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) § 35 Hausaufgaben

- *Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.*
- *Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.*

Achtung: Hausaufgaben können auch mit fremder Hilfe angefertigt werden. Diese dann zu benoten, ist nicht unproblematisch.